

2 K 1555/24

Richter Joachim Schaller		
27. Nov. 2024		
EINGEGANGEN		
EB	Scan	Mit hat Abschr.
Kopieren	Rückspr. mit	KfA

Verwaltungsgericht Hamburg

**Beschluss**

In der Verwaltungsrechtssache

Frau [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED] Hamburg,

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwalt Joachim Schaller,  
Waitzstraße 8,  
22607 Hamburg,  
- 31-24-VP - ,

g e g e n

Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf,  
Zentrale Dienste, Rechtsangelegenheiten, Haus S 35,  
Martinistraße 52,  
20246 Hamburg,

- Beklagte -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 2, am 19. November 2024 durch  
den Richter am Verwaltungsgericht Dunz als Berichterstatter

**beschlossen:**

1. Das Verfahren wird eingestellt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.
3. Der Streitwert wird auf 7.500,00 EUR festgesetzt.
4. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Herrn Rechtsanwalt Schaller wird abgelehnt.

**Rechtsmittelbelehrung:**

**zu 1. und 2.:** Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

**zu 3.:** Gegen die Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten die Beschwerde an das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht zu.

Sie ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat, bei dem Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen.

Soweit die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nicht durch das Verwaltungsgericht zugelassen worden ist, ist eine Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nur gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

**zu 4.:** Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht zu, soweit der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt worden ist. Die Beschwerde gegen die Ablehnung der Prozesskostenhilfe ist ausgeschlossen, wenn das Gericht ausschließlich die persönlichen oder wirtschaftlichen Voraussetzungen der Prozesskostenhilfe verneint.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, eingeht.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen – sofern sie nicht in elektronischer Form eingereicht werden – Abschriften für die Beteiligten beigefügt werden.

### Gründe

I. Da die Beteiligten den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt erklärt haben, ist das Verfahren analog § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.

II. Gemäß § 161 Abs. 2 Satz 1 VwGO hat das Gericht über die Kosten des Verfahrens nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes zu entscheiden. Hier entspricht es billigem Ermessen, der Beklagten die Verfahrenskosten aufzuerlegen, da diese ohne die Erledigung bei nur noch summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage voraussichtlich unterlegen wäre (vgl. zu diesem Kriterium für die Kostenscheidung nur BVerwG, Beschl. v. 2.2.2006, 1 C 4.05, juris Rn. 2). Der Hauptantrag der Klägerin, die Bewertung der mündlich-praktischen Prüfung „KFO“ im Modul E1 des Modellstudiengangs Zahnmedizin iMED DENT vom 5. Juli 2023 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 7. März 2024 aufzuheben, hätte voraussichtlich Erfolg gehabt. Der Klägerin dürfte ein Anspruch auf Einräumung eines Wiederholungsversuchs der vorgenannten Prüfung (als zweite Wiederholungsprüfung) zugestanden haben.

Die Beklagte dürfte bereits die Regelungen der im vorliegenden Fall maßgeblichen Neufassung der Prüfungsordnung des Modellstudiengangs Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg vom 23. Juni 2021 und 15. September 2021 (im Folgenden: PO) zur Bestellung der Prüferinnen und Prüfer nicht beachtet haben. Zwar sind gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 PO grundsätzlich die Lehrenden der jeweiligen Module die Prüferinnen und Prüfer für Modulprüfungen; gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 PO legt der Prüfungsausschuss bei nur einer Prüfung und mehreren Lehrenden jedoch die bzw. den verantwortlichen Lehrenden fest. Damit dürfte die Prüfungsordnung insoweit eine konkrete Prüferauswahl vorsehen, die allein dem Prüfungsausschuss obliegt. Daran dürfte es hier fehlen. Bei der streitgegenständlichen mündlich-praktischen Prüfung dürfte es sich um „eine“ Prüfung im vorgenannten Sinne handeln, die von mehreren Lehrenden (Frau Dr. Natascha Bruhn und Herrn Dr. Leo Lucas Mann) abgenommen wurde. Der Prüfungsausschuss hat jedoch ausweislich der von der Beklagten vorgelegten Unterlagen die bzw. den verantwortlichen Lehrenden nicht konkret bestimmt, sondern Frau Dr. Bruhn und Herrn Dr. Mann lediglich allgemein zur Prüferin bzw. zum Prüfer bestellt. Dies dürfte den Anforderungen der Prüfungsordnung nicht genügen. Da dieser voraussichtliche Fehler schon die Ermittlung der zu bewertenden Leistung betrifft, hätte der Klägerin wohl ein Wiederholungsversuch zugestanden.

Selbst wenn man unterstellt, dass Frau Dr. Bruhn und Herr Dr. Mann in rechtmäßiger Weise als Prüferin bzw. Prüfer bestellt wurden, ist jedenfalls nicht ersichtlich, dass beide die Prüfungsleistung der Klägerin vollständig zur Kenntnis genommen und bewertet haben. Dies dürfte erforderlich gewesen sein, da es sich bei der streitgegenständlichen mündlich-praktischen Prüfung – soweit ersichtlich – um eine einheitliche Prüfungsleistung handelt. Dem von der Beklagten vorgelegten Auszug aus dem Testatheft lässt sich jedoch entnehmen, dass einige Aspekte (etwa „Haftelemente gebogen“) lediglich von Herrn Dr. Mann zur Kenntnis genommen und bewertet wurden, wohingegen mindestens ein Gesichtspunkt („Fertigstellung“) nur von Frau Dr. Bruhn zur Kenntnis genommen und bewertet wurde. Dass die weitere, bepunktete Bewertung der Aspekte „Drahtelemente“ und „Plattenbasis“ von beiden Prüfern vorgenommen wurde, lässt sich dem Testatheft nicht entnehmen. Dies gilt ebenso für die von der Beklagten vorgetragene ca. zweiminütige mündliche Prüfungsteile. Hierzu enthält der Auszug aus dem Testatheft keinerlei Angaben. Auch aufgrund dieser voraussichtlichen Defizite dürfte der Klägerin ein Wiederholungsversuch zugestanden haben, da sie ebenfalls schon die Ermittlung der zu bewertenden Leistung betreffen.

Nur ergänzend sei noch darauf hingewiesen, dass die Prüfungsordnung den Anforderungen des § 60 Abs. 2 Nr. 4 HmbHG nicht genügen dürfte. Nach dem aus dieser Vorschrift folgenden Regelungsauftrag ist die Dauer von Prüfungsleistungen hinreichend konkret in der Prüfungsordnung selbst zu regeln (VG Hamburg, Urt. v. 5.11.2015, 2 K 950/14, juris Rn. 42). Daran dürfte es hier fehlen. In der Anlage 4 zur PO (Modulübersicht) ist als Dauer der streitgegenständlichen mündlich-praktischen Prüfung „KFO“ lediglich „modulbegleitend“ angegeben. In der Anlage 7 (Prüfungsformate im Modellstudiengang Zahnmedizin) heißt es zu mündlich-praktischen Prüfungen, deren Dauer variere von Modul zu Modul und werde zu Beginn der Lehrveranstaltungen im jeweiligen Modul bekanntgegeben. Weitere Regelungen zur Prüfungsdauer enthält die Prüfungsordnung nicht. Auch wenn die Dauer der Prüfungsleistung grundsätzlich selbst dann hinreichend konkret bestimmt sein, wenn in der Prüfungsordnung lediglich ein Zeitrahmen vorgegeben ist (vgl. hierzu VG Hamburg, Urt. v. 14.12.2016, 2 K 6704/15, juris Rn. 59 ff.), ist im vorliegenden Fall nicht einmal ein solcher Zeitrahmen vorgegeben. Der Prüfungsordnung dürfte damit jede praktische Steuerungswirkung fehlen. Ob dieses voraussichtliche Defizit durch eine verwaltungsgerichtliche Übergangsregelung (vgl. zur Verpflichtung der Gerichte zur Schaffung solcher Übergangsregelungen BVerwG, Urt. v. 24.4.2024, 6 C 5.22, juris Rn. 19 ff.) hätte geheilt werden können, ist fraglich und hätte weiterer Aufklärung bedurft.

III. Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf § 52 Abs. 1 GKG in Anlehnung an Nr. 36.1 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

IV. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung des Prozessbevollmächtigten der Klägerin ist abzulehnen, da für diesen Antrag angesichts der zu Gunsten der Klägerin ausfallenden und unanfechtbaren Kostengrundentscheidung kein Rechtschutzbedürfnis mehr besteht.

Dunz



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Hamburg, den 20.11.2024

Refaat  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt –  
ohne Unterschrift gültig.

